

Verfügung,
die
Unterhaltung und Controle
der
gewöhnlichen und mechanischen Weichen
auf den
Braunschweigischen Bahnen
betreffend.

Zur leichteren Bezeichnung werden die Weichen und die optischen Signale in zwei Classen, gewöhnliche und mechanische Weichen, resp. Signale getheilt. Unter den gewöhnlichen Weichen oder Signalen sind diejenigen verstanden, welche durch unmittelbaren Angriff des Wärters auf die Weiche oder das Signal in der bisher üblichen Weise gestellt werden, unter den mechanischen Weichen oder Signalen dagegen diejenigen, welche durch eine besondere mechanische Vorrichtung vermittelt eines Gestänges, meistens von einem für mehrere Weichen oder Signale angenommenen Centralpunkte aus gestellt werden.

Wenn Zweifel entstehen, ob eine Weiche oder ein Signal der ersten oder der zweiten Classe angehöre, soll das Nähere auf Antrag des Vorstandes der betreffenden Bahnbau-Inspection festgesetzt werden. Im Allgemeinen soll jedoch in zweifelhaften Fällen die Vereinigung der Stellvorrichtung für mehrere Weichen oder Signale in einem Central-Apparate (Weichenthurme, Hebel-Apparate) als das entscheidende Merkmal für die zweite Classe angesehen werden, wogegen die blosse Anbringung eines Gestänges an eine einzelne Weiche oder an ein einzelnes Signal oder die Kupplung mehrerer Weichen oder mehrerer Signale oder einer Weiche mit einem Signale als eine Vorrichtung der ersten Classe angesehen werden soll.

Die Ausführung, Abnahme, Unterhaltung, Revision und Controle, überhaupt die ganze Beaufsichtigung der gewöhnlichen Apparate, einschliesslich aller dazu gehörigen Theile, als Weichen, Signale, Druckschienen, Gestänge, Zugvorrichtungen u. s. w., gehört zum Ressort der betreffenden Bahnbau-Inspection allein. Dieselbe hat nach Maassgabe der darüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen, sowie unter Berücksichtigung der in Kostenanschlägen, Etats, Projecten u. s. w. enthaltenen Special-Bestimmungen die Anlegung und Reparatur jener Objecte zu besorgen, event. durch Anforderung bei der Werkstätten-Verwaltung zu veranlassen und trägt daher für den ordnungsmässigen Zustand dieser Objecte die Verantwortlichkeit.

Bei den mechanischen Apparaten erstreckt sich die vorstehende Function der Bahnbau-Inspection auf die Weichen- oder Signal-Vorrichtung mit allem ebengenannten Zubehör bis auf das nach dem Centralstell-Apparate führende Gestänge. Dieses Gestänge mit den dazu gehörigen Canälen und sonstigen Leitungs-Vorrichtungen, sowie der Centralstell-Apparat gehört in den vorstehend bezeichneten Beziehungen zum Ressort der Werkstätten-Verwaltung, welche daher für den ordnungsmässigen Zustand dieser Objecte die Verantwortlichkeit trägt.

Wenn der Central-Apparat in einem Gebäude aufgestellt ist, liegt die Erbauung und Unterhaltung dieses Gebäudes der betreffenden Hochbau-Inspection ob.

Die mit dem Central-Apparate verbundenen electricischen Apparate nebst Drahtleitung gehören zum Ressort des Ober-Telegraphen-Inspectors, welcher für die ordnungsmässige Einrichtung und Unterhaltung derselben verantwortlich ist.

Bei der Ausführung der Neubauten und der Unterhaltungsarbeiten haben alle Inspections-Vorstände im gehörigen Einverständnisse unter sich und mit dem Ober-Betriebs-Inspector zur Vermeidung von Inconvenienzen und Betriebsstörungen zu handeln.

Die Bedienung der auf den Bahnhöfen und an den Bahnhofseingängen liegenden Weichen, Signale, Weichenthürme, Hebel- und sonstigen Central-Apparate, also die Instruirung und Ueberwachung des dazu dienenden Personals, einschliesslich der Telegraphenwärter ist Sache des Ober-Betriebs-Inspectors. Hinsichtlich der Ausrichtung des Telegraphen-Dienstes wird derselbe im Einvernehmen mit dem Ober-Telegraphen-Inspector verfahren.

Wo eine specielle Anweisung der Telegraphen-Wärter in Beziehung auf die electro-technische Behandlung der Apparate wünschenswerth erscheint, hat der Ober-Telegraphen-Inspector das Erforderliche zu besorgen.

Die Bedienung der optischen Signale an der freien Bahn und derjenigen Weichen in freier Bahn, welche von Bahnwärtern gestellt werden, unterliegt der Anweisung der betreffenden Bahnbau-Inspection.

Etwaige Zweifel über die Competenz hinsichtlich der Bedienung einer Weiche oder eines Signals werden für jeden speciellen Fall auf Antrag des einen oder anderen Inspections-Vorstandes entschieden.

Die electricischen Apparate zur Anforderung von Hilfsmaschinen und die electricischen Block-Apparate werden, ebenso wie die electricischen Glockenwerke, vom Ober-Telegraphen-Inspector angelegt, unterhalten und controlirt. Die Bedienung dieser Apparate geschieht durch die Bahn- resp. Weichenwärter nach Anweisung des Vorstandes der betreffenden Bahnbau-Inspection, resp. des Ober-Betriebs-Inspectors. Die speciell electrotechnische Anweisung hat der Ober-Telegraphen-Inspector zu ertheilen.

Neu eingelegte gewöhnliche und mechanische Weichen werden vorschriftsmässig von dem Vorstande der betreffenden Bahnbau-Inspection vor der Inbetriebnahme persönlich abgenommen. In gleicher Weise sollen die Hebel-Apparate und Gestänge der mechanischen Weichen und Signale vor der Benutzung von dem Ober-Ingenieur Clauss, als Vertreter der Werkstätten-Verwaltung und zwar im Beisein des Vorstandes der betreffenden Bahnbau-Inspection persönlich abgenommen werden. Andererseits soll bei der Abnahme einer mechanischen Weiche die Werkstätten-Verwaltung durch den Ober-Ingenieur Clauss vertreten sein.

Die im Betriebe befindlichen gewöhnlichen und mechanischen Weichen sollen nach der desfallsigen Vorschrift periodisch und zwar halbjährlich mindestens einmal von dem Vorstande der betreffenden Bahnbau-Inspection persönlich revidirt werden. Dieser Bestimmung fügen wir hinzu, dass die Hebel-Apparate

und Gestänge der mechanischen Weichen und Signale ebenso häufig von dem Ober-Ingenieur Clauss als Vertreter der Werkstätten-Verwaltung persönlich zu revidiren sind und dass über den Revisionsbefund ein Register geführt werden soll.

Ausserdem ordnen wir hierdurch an, dass der Vorstand der Bahnbau-Inspection mit der Revision der mechanischen Weichen zugleich eine Controle der Gestänge und Hebel-Apparate, sowie der electricischen Apparate verbinde und dass derselbe die Bedienung resp. Behandlung aller dieser Apparate, sowie auch der gewöhnlichen Weichen durch das Wärterpersonal einer öfteren Controle unterziehe und die dabei wahrgenommenen Mängel und Ordnungswidrigkeiten der Werkstätten-Verwaltung, resp. dem Ober-Betriebs-Inspector oder Ober-Telegraphen-Inspector mittheile.

Dass die Werkstätten-Verwaltung sämmtliche Weichen, die gewöhnlichen wie die mechanischen, einer öfteren Controle durch den Weichen-Controleur unterziehen lasse, ist bereits verfügt: wir bestimmen aber noch ausdrücklich, dass diese Controle auch hin und wieder durch den Ober-Ingenieur Clauss als Vertreter der Werkstätten-Verwaltung ausgeübt werde und dass der Letztere dabei zugleich die Bedienung, resp. Behandlung der Weichen und Hebel-Apparate mit in's Auge fasse und die dabei wahrgenommenen Mängel und Ordnungswidrigkeiten dem Vorstände der betreffenden Bahnbau-Inspection, resp. dem Ober-Betriebs-Inspector oder Ober-Telegraphen-Inspector mittheile.

Ausser den im Vorstehenden den Vorständen der Bahnbau-Inspectionen und der Werkstätten-Verwaltung zugewiesenen persönlichen Functionen in Bezug auf die Abnahme und die periodische Revision und Controle der Weichen und Apparate bleiben selbstredend alle durch Instructionen und Verfügungen getroffenen Anordnungen behuf einer regelmässigen Beaufsichtigung, Untersuchung und Instandhaltung Seitens der Assistenz-Beamten, Aufseher und Wärter in Kraft. In dieser Hinsicht bestimmen wir hierdurch noch, dass auch die Stations-Vorstände, in Braunschweig der Stations-Inspector, sich öfters von dem guten Zustande der Weichen und Hebel-Apparate überzeugen und alle wahrgenommenen Mängel schleunig an die competente Dienststelle melden sollen.

Endlich verfügen wir hinsichtlich der Rapportirung der wahrgenommenen Mängel Folgendes:

Der Wärter meldet jeden an einer Weiche oder an einem Bahnhofs-Signale wahrgenommenen Mangel mündlich dem Bahn-Aufseher, sobald er desselben ansichtig wird, in eiligen Fällen aber, wenn der Bahn-Aufseher nicht zeitig genug erscheint, sobald als möglich dem Stations-Vorstande und später auch dem Bahn-Aufseher.

Der Bahn-Aufseher beseitigt den Mangel sofort, wenn er dazu im Stande und autorisirt ist; sonst rapportirt er darüber schriftlich und in eiligen Fällen telegraphisch an den Vorstand der Bahnbau-Inspection.

Wenn dem Stations-Vorstande ein Mangel gemeldet ist, requirirt derselbe je nach den Umständen und der Dringlichkeit entweder den Bahn-Aufseher oder rapportirt an den Vorstand der Bahnbau-Inspection oder nöthigenfalls an die Werkstätten-Verwaltung und überzeugt sich, ob dem Mangel rechtzeitig abgeholfen wird.

Ein an einem Hebel-Apparate oder dem zugehörigen Gestänge von dem Wärter wahrgenommener Mangel wird mündlich oder telegraphisch zunächst dem Stations-Vorstande und von diesem schriftlich und in eiligen Fällen telegraphisch der Werkstätten-Verwaltung rapportirt.

Die Mängel an den electricischen Apparaten der Signalthürme werden, nachdem sie von dem Wärter dem Stations-Vorstande angezeigt sind, von diesem dem Ober-Telegraphen-Inspector rapportirt.

Die Mängel an den auf freier Bahn aufgestellten Block- und sonstigen electricischen Apparaten werden in bisheriger Weise von Wärter zu Wärter schriftlich

dem nächsten Stations-Vorstande gemeldet, welcher Letztere dieselben dem Ober-Telegraphen-Inspector zu rapportiren hat.

Die Mängel an den optischen Telegraphen der freien Bahn werden von dem Wärter an den Bahn-Aufseher und von diesem, insofern sie nicht sofort zu beseitigen sind, an den Vorstand der Bahnbau-Inspection rapportirt.

Ein Jeder, welcher schriftliche oder telegraphische Meldungen zu machen oder zu empfangen hat, soll darüber ein Register führen, soweit die Journale oder Notizbücher nicht darüber Auskunft geben und darin zugleich notiren, ob und wann die Mangelhaftigkeit beseitigt ist, insofern dies nicht schon aus den notirten Meldungen hervorgeht.

Braunschweig, 10. December 1874.

Direction
der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft.